



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 97/21

vom
7. April 2021
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. April 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 12. November 2020 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrüge ist entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts jedenfalls unbegründet.

Sander

König

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Braunschweig, 12.11.2020 - 2 KLS 213 Js 34795/20 (14/20)